



Gemeinde Obersiggenthal

Pflichtenheft (ständige Kommission) Landwirtschaftskommission

1. Grundlagen

- 1.1. Die Landwirtschaftskommission ist eine ständige, beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne von § 43 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 2014.
- 1.2. Als Kommissionsmitglied wählbar ist jede mündige Person. Berücksichtigt werden können der berufliche Hintergrund und das Fachwissen.

2. Organisation

- 2.1. Die Landwirtschaftskommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.2. Der Gemeinderat delegiert ein Gemeinderatsmitglied und bei Bedarf eine Vertretung der Verwaltung (ohne Stimmrecht). Über das Stimmrecht des delegierten Gemeinderatsmitgliedes entscheidet der Gemeinderat. Abhängig von den traktandierten Geschäften, nimmt das Gemeinderatsmitglied an den Sitzungen teil.
- 2.3. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf die Dauer der vierjährigen Legislatur gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 2.4. Die Kommission tagt entsprechend anfallender Geschäfte und Aufträge.
- 2.5. Das Protokoll wird in der Regel von einem Kommissionsmitglied geführt und entschädigt.
- 2.6. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2.7. Bei Abwesenheit/Verhinderung des Präsidiums, können die anwesenden Kommissionsmitglieder eine Stellvertretung aus ihrer Mitte bestimmen.
- 2.8. Die Kommissionsmitglieder, die nicht Angestellte der Gemeinde sind, werden nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE) entschädigt.

3. Aufgaben

Die Landwirtschaftskommission hat folgende Aufgaben:

- 3.1. Sie erarbeitet selbständig anstehende Geschäfte in Rücksprache mit dem delegierten Gemeinderat.
- 3.2. Sie behandelt weitere Geschäfte, die durch den Gemeinderat an sie übertragen werden.
- 3.3. Sie nimmt die ihr von den weiteren Kommissionen zur Kenntnis zugestellten Protokolle zur Kenntnis und entnimmt diesen die für ihre Arbeit relevanten Informationen.
- 3.4. Sie erarbeitet einen Jahresbericht z. H. des Gemeinderates.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.
- 4.2. Sie entscheidet über alle Termine, die in ihren Bereich fallenden Sitzungen, Augenscheine etc.
- 4.3. Die Kommission ist befugt, die für die Arbeit nötigen Kontakte direkt, d.h. ohne den Dienstweg über den Gemeinderat zu knüpfen.
- 4.4. Die Kommission hat ein generelles Antragsrecht z.H. des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 4.5. Die Kommission hat keine eigenen Finanzkompetenzen. Ausgaben, welche im Budget der Gemeinde genehmigt wurden und explizit in den Aufgabenbereich der Kommission fallen,

sind bei Ausgaben bis und mit CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Abteilungsleitung/delegiertem Gemeinderat und über CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Geschäftsleitung zu beantragen. Ausgaben, welche nicht budgetiert sind, müssen beim Gemeinderat beantragt werden.

5. Information

- 5.1. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied der Kommission protokolliert. Das Protokoll wird durch das Präsidium freigegeben und von der Kommission genehmigt.
- 5.2. Die Kommission informiert den Gemeinderat über ihre Tätigkeit. Diese Information erfolgt durch das an jeder Sitzung erstellte Protokoll, welches gemäss der Übersicht „Versandliste Kommissionsprotokolle“ zu versenden ist, sowie durch den Rechenschaftsbericht.
- 5.3. Anträge an den Gemeinderat sind mittels separaten Antrags zu stellen. Sie sind ausreichend zu begründen und zu dokumentieren.
- 5.4. Das Präsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.
- 5.5. Bei besonderen Fragen (Medianfragen etc.) kann der Gemeinderat die Kommission oder einzelne Mitglieder beiziehen.

6. Verschwiegenheit und Ausstandspflichten

- 6.1. Die Kommissionsmitglieder haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Verschwiegenheit zu wahren. Sinngemäss gilt § 45 der Gemeindeordnung auch für die Kommission. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.
- 6.2. Die Ausstandspflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind einzuhalten. Sinngemäss gilt § 23 der Gemeindeordnung auch für die Kommission.

7. Schlussbestimmung

- 7.1. Änderungen dieses Pflichtenheftes sind dem Gemeinderat mit Begründung zur Genehmigung zu beantragen.
- 7.2. Das Pflichtenheft soll zu Beginn jeder Legislaturperiode durch die Kommission auf Revisionsnotwendigkeit hin überprüft werden. Nötigenfalls stellt die Kommission Abänderungsanträge an den Gemeinderat.
- 7.3. Auf Wunsch wird den Mitgliedern ein Tätigkeitsausweis (Freiwilligenausweis) durch den Gemeinderat ausgestellt.
- 7.4. Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

8. Inkraftsetzung

- 8.1. Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft anlässlich seiner Sitzung vom 29. März 2021 genehmigt.
- 8.2. Das Pflichtenheft wird auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Pflichtenheft und anderweitig bestehenden Regelungen.

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.03.2021	01.04.2021	Erlass	Erstfassung